

Regeltreue bezüglich Mindestlohngesetz (MiLoG)

2. März 2022 | Seite 1 von 1



Sehr geehrte Damen und Herren,

manchmal werden wir von Kunden um eine Stellungnahme zu unserer Regeltreue bezüglich des deutschen Mindestlohngesetzes gebeten.

Das Mindestlohngesetz ist ein deutsches Gesetz, das seit Anfang 2015 in Kraft ist. Der Gesetzgeber will damit einen angemessenen, flächendeckenden Mindestschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreichen. Mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes in Deutschland sollen Arbeitnehmer mit einer Vollzeitstelle nicht mehr zusätzlich auf die Hilfe des Jobcenters angewiesen sein, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Wir bezahlen als deutsches Familienunternehmen immer mindestens den Mindestlohn, meistens sogar mehr.

Das MiLoG sieht in § 13 vor, dass ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für dessen Verpflichtung, mindestens den Mindestlohn zu zahlen, bürgt. Viele Unternehmen wollen dem mit von ihnen vorformulierten Verpflichtungserklärungen ihrer Lieferanten begegnen.

§ 13 MiLoG enthält keine eigenständige Regelung, sondern verweist inhaltlich auf § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG). In § 14 AEntG ist Folgendes bestimmt:

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.“

Unsere Kunden schließen beim Kauf von Produkten mit uns weder einen Werk- noch ein Dienstleistungsvertrag ab, sondern einen Kaufvertrag. Wir sind also kein Lieferant für Dienst- oder Werkleistungen. Unsere Geschäftsbeziehung wird deshalb von dem MiLoG gar nicht berührt.

Sollten wir mit der Reparatur oder der Wartung eines unserer Geräte beauftragt werden, kommt zwar ein Werkvertrag zustande. Die Reparaturleistung wird jedoch immer durch unsere Mitarbeiter erbracht, die (wie bereits oben erwähnt) ausreichend entlohnt werden.

Falls noch Fragen offen geblieben sind, bitten wir Sie, sich an unseren **Verkauf** zu wenden:

Tel +49 6325 188-100 | **Fax** +49 6325 6396 | **E-Mail** verkauf@jola-info.de | **Webseite** www.jola-info.de

Mit freundlichen Grüßen



Lars Mattil (Geschäftsleitung)



FÜLLSTANDSMESSUNG



LECKAGEDETEKTION



ENDSCHALTER



KÜHLDECKEN-REGELGERÄTE